



**Bezirksregierung Köln**

# **Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Köln**

**Teilabschnitt  
Region Köln**

## **4. Planänderung**

Überarbeitung der Kapitel D.2.4 und D.2.5 zum Zweck der Sicherung von Festgesteins-Abbaubereichen und der Wiederherrichtungs-Zielsetzung

Stand: 15. Juni 2004

Verfasser:

Bezirksregierung Köln ( als Bezirksplanungsbehörde )

Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln

Tel.: 0221-147-0

Fax.: 0221-147-2905

**4. Planänderung**

**Stand: 15. Juni 2004**

**Überarbeitung der Kapitel D.2.4 (Langfristige Sicherung von nichtenergetischen Bodenschätzen) und D.2.5 (Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze (BSAB)) zum Zweck der Sicherung von Festgesteins-Abbaubereichen und der Wiederherrichtungs-Zielsetzung**

Inhalt

---

**1. Einführung**

Der Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln wurde mit Erlass der Staatskanzlei des Landes NRW vom 21.09.2000 genehmigt. Die Genehmigung wurde am 21.05.2001 (MBl. NW 2001, S. 196) bekannt gemacht.

Die 4. Planänderung umfasst:

- räumlich: - Teilbereiche der Gemeinden Lindlar, Marienheide, Nümbrecht, Reichshof und der Städte Bergisch-Gladbach, Bergeunstadt, Gummersbach, Wermelskirchen,
- sachlich: - die Darstellung von weiteren BSAB und Reservegebieten für den oberirdischen Abbau nichtenergetischer Bodenschätze in Text und Zeichnung zur Gewährleistung einer Versorgungssicherheit von 25 bzw. 50 Jahren,
- die generelle Änderung der Wiederherrichtungs-Zielsetzung der BSAB in den räumlich betroffenen Bereichen zugunsten von BSN (Bereiche für den Schutz der Natur) und
- spezielle wasserwirtschaftliche (insbes. Kap. D.2.5, Ziel 8) sowie allgemeine Textanpassungen an die neueren GEP-Teilabschnitte (insbes. „Kleingruben-Klausel“, Kap. D.2.5, Ziel 1, letzter Satz).

Die 4. Planänderung wurde vom Regionalrat des Regierungsbezirks Köln in seiner 19. Sitzung am 19.12.2003 aufgestellt.

Die Planänderung ist inzwischen genehmigt (Erlass des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung des Landes NRW vom 15. Juni 2004, Az.: V.2 – 30.16.04.05) und im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen (GV.NRW.2004, Nr. 21 vom 30.06.2004, S. 341) bekannt gemacht.

## **2. Gegenüberstellung des bekannt gemachten GEP Region Köln mit der 4. Planänderung**

### **2.1. Änderung der textlichen Darstellung**

Für den Text des GEP Teilabschnitt Region Köln ergeben sich folgende Änderungen:

- Die Kapitel D.2.4 „Langfristige Sicherung von nichtenergetischen Bodenschätzen“ und D.2.5 „Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze (BSAB)“ sind überarbeitet worden. Der genehmigte und bekannt gemachte Wortlaut der genannten Kapitel ist im Folgenden aufgeführt.
- Das Kapitel D.3.2 „Bereiche für den Schutz der Natur (BSN)“ wurde durch ein neues Ziel 171 ergänzt. Das Ziel ist nachfolgend aufgeführt.
- Das Kapitel F.2 „Reservegebiete für den oberirdischen Abbau nichtenergetischer Bodenschätze“ wurde durch die Darstellung der Reservegebiete Nr. 7 und Nr. 8 ergänzt. Die Darstellung der genannten Reservegebiete erfolgt im Anschluss.

## D. Generelle Entwicklung des Freiraumes

### D.2.4 Langfristige Sicherung von nichtenergetischen Bodenschätzen

---

#### D.2.4 Langfristige Sicherung von nichtenergetischen Bodenschätzen

##### Vorbemerkung:

- (1) Nach den Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung und den allgemeinen Zielen der Raumordnung und Landesplanung für Sachbereiche (§§ 18, 25 LEPro) sowie gemäß LEP NRW (Kap. C.IV. Ziel 2.1) sind die Lagerstätten abbauwürdiger Bodenschätze zur langfristigen Versorgung der gewerblichen Wirtschaft mit heimischen Rohstoffen zu sichern. Hierdurch soll möglichst auch die Unabhängigkeit von Rohstoff-Importen erreicht werden. Bei Abwägungen und Entscheidungen über raumbedeutsame Planungen sind die Begrenztheit, die Ortsgebundenheit und Unvermehrbarkeit der Lagerstätten zu berücksichtigen.
- (2) Gemäß LEP NRW, Kapitel C.IV., Ziel 2.2.3 erstrecken sich die Grundsätze und Ziele zur Lagerstätten-sicherung auf Reservegebiete für den oberirdischen Abbau nichtenergetischer Bodenschätze, die die Regionalplanung abzugrenzen und kartenmäßig im Erläuterungsbericht zum Gebietsentwicklungsplan nachzuweisen hat, sowie auf die im Gebietsentwicklungsplan darzustellenden Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze.
- (3) Der Geologische Dienst (GD) hat die digitale Karte der oberflächennahen nichtenergetischen Rohstoffe in Nordrhein-Westfalen als Grundlagenkarte für die Regionalplanung erarbeitet. Damit stehen der Bezirksplanungsbehörde Informationen über Verbreitung, Beschaffenheit und Mächtigkeit von Rohstoffvorkommen und Lagerstätten für die Abgrenzung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze und der Reservegebiete zur Verfügung. Unter Einführung von technischen und wirtschaftlichen Kriterien sowie unter Berücksichtigung dem Abbau entgegenstehender Nutzungen, Funktionen und Planungen soll deren Abbauwürdigkeit ermittelt werden. Die Einschätzung der Abbauwürdigkeit ist veränderlich; die Reservegebiete sollen fortgeschrieben werden.
- (4) Die Abbauwürdigkeit hängt von geologisch-lagerstättenkundlichen Merkmalen, wie dem Vorhandensein nutzbarer oder nicht nutzbarer Deckschichten, deren Mächtigkeit, der Mächtigkeit der Lagerstätte, nicht nutzbaren Einlagerungen, Reinheit des Materials, Korngrößenverteilung bei Lockergesteinen und der Eignung für die verschiedenen Verwendungszwecke ab.
- (5) Die Abbauwürdigkeit wird jedoch auch durch die veränderliche Nachfrage bestimmt, die aus einer Vielzahl von einzelnen Faktoren, von der Gewinnungstechnik über die Verfügbarkeit und den Preis von Ersatzstoffen bis zu Modeerscheinungen am Markt (z.B. Waschbeton), resultiert. Eine wichtige Rolle spielt weiterhin die Einmaligkeit einer Lagerstätte hinsichtlich des Rohstoffvorkommens und der Rohstoffkonzentration. Auch kann sich z.B. ein Vorkommen für einen Kleinbetrieb als abbauwürdig erweisen, für einen größeren Betrieb jedoch uninteressant sein.
- (6) Die Abbauwürdigkeit ist weiterhin bestimmt durch die Einschränkungen, die sich aus den Schutzbedürfnissen und Funktionszuweisungen der betroffenen Räume und aus der Ausgleichbarkeit bzw. Ersetzbarkeit der überlagernden Raumfunktionen und Bodennutzungen ergeben (Restriktionen).
- (7) Bei der Abgrenzung der Reservegebiete sind die restriktiv wirkenden Raumfunktionen und Bodennutzungen unterschiedlich gewichtet worden. Nach realistischer Einschätzung der Zugänglichkeit der Lagerstätten sind z.B. bebaut und verbindlich für die Siedlungsentwicklung vorgesehene Gebiete ausgespart worden. Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) sowie FFH-Gebiete sind aufgrund ihrer hohen Schutzwürdigkeit möglichst ausgespart worden. Bei den weit verbreiteten Sanden und Kiesen geringerer Qualität konnten darüber hinaus Bereiche für den Schutz der Landschaft und land-

## D. Generelle Entwicklung des Freiraumes

### D.2.4 Langfristige Sicherung von nichtenergetischen Bodenschätzen

schaftsorientierte Erholung ausgespart werden, bei Überlagerungen von selteneren hochwertigen Rohstoffen wurde ihnen keine Sperrwirkung zugeordnet. In den Einzugsgebieten von Trinkwassergewinnungsanlagen (BGG) ist die Darstellung von Reserve- und Abbaugebieten zugunsten des Grundwasserschutzes in den Wasserschutzzonen (WSZ) I – III A in der Regel vermieden worden. Lediglich im Einzugsbereich der Wiehltalsperre ist die Fortführung der dort vorhandenen Steinbruchbetriebe unter strengen Voraussetzungen regionalplanerisch gesichert worden.

**Ziel 1 Gemäß LEP NRW (Kap. C.IV., Ziel 2.2.3, letzter Satz) kommt die Inanspruchnahme der Reservegebiete für den oberirdischen Abbau nichtenergetischer Bodenschätze (vgl. Erläuterungskarte) für andere Nutzungen nur in Betracht, soweit die Inanspruchnahme vorübergehender Art ist und die Nutzung der abbauwürdigen Lagerstätte langfristig nicht in Frage gestellt wird.**

#### Erläuterung:

(1) Für Lockergesteine sind folgende Reservegebiete für den oberirdischen Abbau nichtenergetischer Bodenschätze in der Erläuterungskarte nachgewiesen:

Ifd. Nr.	Blatt Nr. Lage	Bemerkung
1	Blatt 4906 Stadt Pulheim, westlich Pulheim	Kiese und Sande der unteren Mittelterrasse
2	Blatt 4904/4906 Stadt Bedburg/Stadt Bergheim, zwischen Rath und Hüchelhoven	Kiese und Sande der unteren Mittelterrasse
3	Blatt 4904 Stadt Bedburg, nördlich Kirchherten an der L 277	Kiese und Sande der Hauptterrasse
4	Blatt 5104 Stadt Bedburg/Gemeinde Elsdorf, zwischen Kirchtroisdorf und Oberembt an der L 277	Kiese und Sande der Hauptterrasse
5	Blatt 5104 Stadt Kerpen, Blatzheimer Heide, nördlich Blatzheim/Bergerhausen an der K 39	Kiese und Sande der Hauptterrasse
6	Blatt 5106 Stadt Erftstadt/Stadt Kerpen, südlich Kerpen an der A 61/B 264	Kiese und Sande der Hauptterrasse

(2) Für Festgesteine sind gemäß dem Befragungsergebnis der einschlägigen Betriebe und unter Berücksichtigung der raumstrukturellen Erfordernisse folgende weitere Reservegebiete für den oberirdischen Abbau nichtenergetischer Bodenschätze in der Erläuterungskarte nachgewiesen:

Ifd. Nr.	Blatt Nr. Lage	Bemerkung
7	Blatt 4910/12 Stadt Bergneustadt, westlich Bergneustadt	quarzitischer Basalt
8	Blatt 4910/12 Stadt Gummersbach/Gemeinde Marienheide, nordwestlich Frömmersbach	vorwiegend feinkörniger Grauwacken-Sandstein

Die Reservegebiete sind im Anhang dieses Textbandes abgebildet.

## **D. Generelle Entwicklung des Freiraumes**

### **D.2.5 Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze (BSAB)**

---

#### **D.2.5 Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze (BSAB)**

##### Vorbemerkung:

- (1) Nach dem LEP NRW (Kap. C.IV., Ziel 2.2.3) soll der Gebietsentwicklungsplan innerhalb der Reservegebiete für den oberirdischen Abbau nichtenergetischer Bodenschätze (vgl. Vorbemerkungen zur langfristigen Sicherung) „Bereiche für den oberirdischen Abbau von Bodenschätzen“<sup>1</sup> darstellen. Sie sollen in Zuordnung zu bislang dargestellten Abbaubereichen räumlich konzentriert werden. In ihnen soll gemäß LEP NRW Kapitel C.IV., Ziel 2.3 die gebündelte Gewinnung übereinander liegender Bodenschätze erfolgen. Die Darstellung von Bereichen für den oberirdischen Abbau von Bodenschätzen in den Gebietsentwicklungsplänen soll sicherstellen, dass ein Abbau außerhalb dieser Bereiche nicht stattfindet (Erläuterung 3.6). Die für den Abbau in Anspruch genommenen Flächen sollen nach Abbaubende unverzüglich, möglichst schon während des Betriebes, abschnittsweise wiedernutzbar gemacht werden (Ziel 2.6). Damit abbauwürdige Lagerstätten durch Aufhaltung nicht der Nutzung entzogen werden, sollen gemäß LEP NRW, Kapitel C.IV., Ziel 2.4 vor Ablagerung von Fremdmaterial Bodenschätze abgebaut werden.

Hinweis: In der zeichnerischen Darstellung sind mit der BSAB-Signatur zusätzlich die Braunkohlenabbaubereiche aus den Braunkohlenplänen nachrichtlich übernommen.

- Ziel 1** In den zeichnerisch dargestellten Bereichen für die Sicherung und den Abbau nichtenergetischer oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) ist deren Abbau zu gewährleisten; die Inanspruchnahme der Bereiche für andere Zwecke ist auszuschließen. Beim Abbau dürfen die innerhalb dieser Bereiche vorhandenen Nutzungen nur insoweit beeinträchtigt werden, wie dies für einen geordneten Abbau erforderlich ist. Schutzwürdige Lebensräume für Pflanzen und Tiere (Biotope), geowissenschaftlich bedeutsame Objekte (Geotope) und Bodendenkmäler sind soweit wie möglich zu erhalten. Bei nachweislich unvermeidbarer Inanspruchnahme sind Ersatzmaßnahmen an anderer Stelle vorzunehmen und dauernd zu sichern. Außerhalb der zeichnerisch dargestellten BSAB sind neue Abgrabungen und Abgrabungserweiterungen auszuschließen. Ausnahmen hiervon können für Abgrabungsvorhaben, die im Zusammenhang mit standortgebundenen Maßnahmen (z.B. Straßenbau) erfolgen sollen, im Einzelfall zugelassen werden, wenn das Abgrabungsvorhaben unterhalb der Darstellungsgrenze von 10 ha bleibt. Für Erweiterungen von zulässigerweise in Betrieb befindlichen Abgrabungs- und Steinbruchbetrieben, die wegen geringer Größe (< 10 ha) im GEP nicht dargestellt sind, gilt die Ausschlussregelung nicht, wenn die geplante Erweiterung offensichtlich dazu dient, den bisherigen Betrieb an Ort und Stelle oder in näherer Nachbarschaft ohne wesentliche Größenänderung weiter zu führen.
- Ziel 2** Gemäß § 32 Abs. 3 Satz 3 LEPro sollen Abgrabungen unter Berücksichtigung der Beschaffenheit der Lagerstätten und der späteren Zweckbestimmung des in Anspruch genommenen Geländes räumlich zusammengefasst werden. Die Herrichtung des Abbau- und Betriebsgeländes hat so frühzeitig wie möglich, ggf. abschnittsweise, zu erfolgen und zu gewährleisten, dass im Einflussbereich der Maßnahmen keine nachhaltigen Schäden des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes verbleiben.

---

<sup>1</sup> In der 3. DVO zum Landesplanungsgesetz sind sie als „Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze“ bezeichnet.

## D. Generelle Entwicklung des Freiraumes

### D.2.5 Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze (BSAB)

---

- Ziel 3** Im Zusammenhang mit Abgrabungen sind neue Baurechte nur insoweit zu schaffen, wie dies für Gewinnung, Aufbereitung (Klassierung) und Transport des Materials unumgänglich ist. Die jeweils für den Abbau und die Betriebsanlagen in Anspruch genommene Fläche ist gering zu halten.
- Ziel 4** Der begrenzte Vorrat an Bodenschätzen gebietet die Gewinnung aller Minerale einer Lagerstätte (gebündelte Gewinnung von Bodenschätzen, s. LEP NRW Kap. C.IV., Ziel 2.3). Soweit die gewonnenen Mineralien nicht unmittelbar verbraucht werden, sollen sie nach Möglichkeit für eine spätere Nutzung an geeigneter Stelle und in geeigneter Form für einen späteren Zugriff innerhalb des jeweiligen Bereiches gesondert gelagert werden.
- Ziel 5** Nach Beendigung des Abbaus sollen die betroffenen Bereichsteile unverzüglich wiedernutzbar gemacht werden. Bei der Entscheidung über Rekultivierung und Folgenutzung soll unter Abwägung mit den land- und forstwirtschaftlichen Belangen im konkreten Einzelfall vorrangig eine naturnahe Gestaltung angestrebt werden. Bei besonderer Eignung und entsprechender Nachfrage ist auch die Möglichkeit einer Rekultivierung für Erholung, Sport- oder Freizeitaktivitäten zu prüfen. Dabei ist die Rekultivierung mehrerer benachbarter Abgrabungen in einem dargestellten Bereich, unter Berücksichtigung der Gesamtgröße und des zeitlichen Ablaufs der Abgrabungen, nach einem Gesamtkonzept sicherzustellen.
- Ziel 6** Dort, wo sich aufgrund der Lage oder aufgrund der bei der Abgrabung entstehenden lokalen Verhältnisse eine besondere Eignung für die Entwicklung ökologisch wertvoller Biotope oder deren Vernetzung ergibt, hat die Rekultivierung für Zwecke des Naturschutzes bzw. des Landschaftsschutzes zu erfolgen. Soweit im Zuge der Abgrabung bereits schutzwürdige Sekundärbiotope entstanden sind, hat ihre Erhaltung bei der Rekultivierung in der Regel Vorrang vor anderen Folgenutzungen (s. Ziele in den Kapiteln D.3.2 und D.3.3).
- Ziel 7** Innerhalb der Braunkohlenabbaubereiche gelten die im Tagebauvorfeld zeichnerisch dargestellten Ziele (jenseits der Zeitlinie 2010, s. Kap. A.5) zeitlich begrenzt bis zur Inanspruchnahme durch den Braunkohlentagebau.
- Ziel 8** Der Aufschluss bzw. Weiterbetrieb von Abgrabungen und Steinbrüchen innerhalb von Bereichen für den Schutz der Gewässer ist davon abhängig, dass der erforderliche Gewässerschutz nachweislich dauerhaft gesichert ist.

#### Erläuterung:

- (1) In den zeichnerisch dargestellten Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze stehen die Lagerstätten für den Abbau zur Verfügung. Sie sollen die bisher kaum vermeidbare Streuung der Abgrabungen verhindern und Unternehmen sowie betroffenen Kommunen langfristige Planungssicherheit geben. Die BSAB stellen eine Angebotsplanung dar, die die Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft für einen längeren Zeitraum ermöglicht. In die mit vorhandenen Abgrabungen verbundenen Rechte wird nicht eingegriffen. Bei der Abgrenzung der zeichnerisch dargestellten BSAB sind notwendige Sicherheitsabstände mit einbezogen worden. Bei der Auswahl der BSAB aus den Reservegebieten sind in der Regel die bisher dargestellten Abbaubereiche bzw. größere in Betrieb befindliche Abgrabungen zugrunde gelegt worden. Die Auswahlkriterien im Einzelnen sind in der nachfolgenden Erläuterung „Bestimmung und Abgrenzung der Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze“ (s. nachfolgende Absätze 9 - 13) behandelt. Damit wird die „Planvorbehalts“-Klausel des § 35 Abs. 3 BauGB auf regionaler Ebene ausgefüllt (s. Gesetz zur Änderung des Baugesetzbuches vom 30.07.1996, BGBl. I S. 1189). Innerhalb der im GEP dargestellten

## **D. Generelle Entwicklung des Freiraumes**

### **D.2.5 Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze (BSAB)**

---

BSAB sowie zum Zweck der gemäß Ziel 1 dargestellten Weiterführung von Kleinbetrieben können die Gemeinden ausgewählte Flächen als Abgrabungskonzentrationszonen im Flächennutzungsplan darstellen, um die Abgrabungstätigkeit den gemeindlichen Gestaltungsvorstellungen entsprechend zeitlich und räumlich konkreter zu steuern.

- (2) Soweit in den dargestellten BSAB verschiedene Rohstoffe übereinander lagern und diese aus Qualitäts- und Quantitätsgründen abbauwürdig sind, sind sie entsprechend der Zielsetzung des LEP NRW wegen ihrer wirtschaftlichen Bedeutung separat zu gewinnen. Ein Teil der gewinnbaren Rohstoffe ginge sonst einerseits verloren, des Weiteren würden an anderer Stelle mit umweltschädigenden Eingriffen Reservelagerstätten in Anspruch genommen werden. Die mit der gebündelten Gewinnung dieser übereinanderliegenden Bodenschätze verfolgte Zielsetzung ermöglicht also größtmögliche Umweltschonung bei gleichzeitiger Erhaltung weiterer Lagerstätten außerhalb des gebündelten Abbaus. Die Umsetzung dieses Gebotes ist allerdings an die technische Realisierbarkeit und aus rechtlichen Gründen an die freiwillige Bereitschaft des Abbautreibenden oder an einen Versorgungsnotstand gebunden.
- (3) Im Abbaubereich des Braunkohlentagebaus Hambach sind BSAB für die Lockergesteine - der in Kap. A.5 beschriebenen Darstellungsmethodik entsprechend - nur insoweit zeichnerisch dargestellt, wie die ab dem Jahr 2010 noch bestehenden Tagebauvorfeld-Funktionen als Darstellunggrundlage herangezogen wurden. Gleichwohl stehen auch die in den derzeitigen Tagebauvorfeldern lagernden Kiese und Sande für den Abbau zur Verfügung. Weitere Regelungen hierzu enthalten die Braunkohlenpläne „Hambach“ (Richtlinie Nr. 1.2 zum Teilplan 12/1) und „Frimmersdorf“ (Ziel im dortigen Kap. 2.4). Hiernach müssen Abgrabungen spätestens bis zur Inanspruchnahme der Flächen durch den Braunkohlenbergbau beendet sein. Bei der Inanspruchnahme der Tagebauvorfelder sind die in den Braunkohlenplänen dargestellten Erhaltungs- und Schutzziele zu beachten. Dieses gilt insbesondere für die Ziele zur Sicherung der wertvollen Löss-Schichten unter Beachtung der einschlägigen bergbehördlichen Richtlinien. (S. auch Erläuterung Nr. 16.)
- (4) Im Rahmen der Abwägung raumrelevanter Nutzungen musste in den Kalksteingebieten, in denen gleichzeitig Grundwasservorkommen anzutreffen sind, vielfach der Sicherung des Grundwasserdargebots Vorrang zugestanden werden, da eine sonst unzureichende Wasserversorgung zum größeren Hemmnis der Gesamtentwicklung werden kann (s. Ziel 3 in Kap. D.2.1).
- (5) Die Gewinnung von Festgesteinen ist häufig mit Sprengungen verbunden. Bei Sprengungen ist üblicherweise ein Sicherheitsabstand von 300 m zu gefährdeten Objekten einzuhalten.
- (6) Die Rekultivierungsmöglichkeiten von Abgrabungen werden wesentlich durch die Art der Abgrabung (Nass- oder Trockenabgrabung, Steinbruch), durch ihre Tiefe, die Böschungsverhältnisse, Abraum- und verfügbares Füllmaterial, Massenbilanzen usw. beeinflusst. Soweit die Rekultivierungsziele bereits fachplanerisch genehmigt bzw. zugelassen sind, orientiert sich die Darstellung der Grundnutzungen hieran. Ansonsten ist die Rekultivierungszielsetzung grundsätzlich auf die vor Abgrabungsbeginn überwiegend vorhanden gewesene Nutzung ausgerichtet. Als Rekultivierungsziel für den BSAB Nr. 18 (Blatzheimer Heide/Dorsfeld) ist davon abweichend „Waldbereich“ dargestellt. Die generell vorgenommene Überlagerung mit der Darstellung „Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ (BSLE) und „Bereich für den Schutz der Natur“ (BSN) soll verdeutlichen, dass die Entwicklung zu einer abwechslungsreichen, schützenswerten Landschaft bzw. zu einem ökologisch hochwertigen Biotop(verbund) anzustreben ist. Innerhalb des Braunkohlenabbaubereiches Hambach ist jenseits der Zeitlinie 2010 die derzeitige Grundnutzung ohne Rekultivierungszielcharakter eingetragen (s. Kap. A.5).

## **D. Generelle Entwicklung des Freiraumes**

### **D.2.5 Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze (BSAB)**

- (7) Die Lage von Abgrabungen in der Nachbarschaft zu Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) oder innerhalb von Regionalen Grünzügen, durch Abgrabungen freigelegte besondere Bodensubstrate oder neu entstandene besonders extreme Standortverhältnisse (z.B. durch Trockenheit, Wärme oder Wasser geprägte Standorte), aber auch die Möglichkeit zur gezielten Gestaltung neuer Oberflächenformen bieten vielfach günstige Voraussetzungen zur Entwicklung ökologisch wertvoller Biotope. In solchen Fällen soll die Abbau- und Rekultivierungsplanung frühzeitig dementsprechend ausgerichtet werden. Der in den „Richtlinien für Abgrabungen“ (SMBl. NRW Nr. 750) festgelegte Anteil aller noch zu genehmigenden Abgrabungen im Regierungsbezirk Köln soll auf diese Weise Zwecken des Naturschutzes zugeführt werden.
- (8) Soweit im Zuge des Abbaus ökologisch wertvolle Sekundärbiotope entstanden sind, können die Rekultivierungsziele mit den nun neu hinzugetretenen Belangen des Naturschutzes in Konkurrenz stehen. Angesichts der mit dem Abbau verbundenen Eingriffe in die Landschaft und in den Naturhaushalt sowie angesichts des allgemeinen Rückgangs ökologisch wertvoller Biotope ist die Entstehung von Sekundärbiotopen besonders zu begrüßen. Ihrer Erhaltung und ihrem Schutz wird in der Abwägung mit den übrigen Belangen daher Priorität eingeräumt.

### **Bestimmung und Abgrenzung der Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze (BSAB)**

- (9) Die zeichnerisch darzustellenden BSAB sollen prinzipiell
- a) über eine möglichst mächtige Rohstofflagerstätte verfügen,
  - b) möglichst nur geringmächtige, nicht verwertbare Deckschichten aufweisen,
  - c) im Hinblick auf die Qualität und Ausbildung des Rohstofflagers eine wirtschaftlich interessante Gewinnung erwarten lassen,
  - d) mit den Belangen der Wasserwirtschaft vereinbar sein,
  - e) im Interesse einer räumlichen Konzentration von Abgrabungen an bisher dargestellte Abgrabungsbereiche anschließen (LEP NRW, Kap. C.IV., Ziel 2.2.3),
  - f) die langfristige Versorgung mit heimischen Rohstoffen ermöglichen (LEP NRW, Kap. C.IV., Ziel 2.1),
  - g) möglichst keine nach Ertragskraft hochwertigen Böden bzw. keine besonders gute landwirtschaftliche Struktur aufweisen,
  - h) möglichst keine wertvollen Waldbestände aufweisen,
  - i) möglichst keine Restriktionen aufgrund von Landschafts-, Naturschutz-, Bodenschutz-, Denkmalschutz- oder Erholungsbelangen unterliegen,
  - j) möglichst gut an leistungsfähige Teile des regionalen Straßennetzes sowie an Bahnstrecken und Schiffswege anschließbar sein,
  - k) weder die Funktion vorhandener Siedlungen beeinträchtigen noch sinnvolle Entwicklungsmöglichkeiten für die Zukunft zerstören bzw. verbauen,
  - l) aufgrund ihrer räumlichen Lage nach Ende des Abbaus gut in die sie umgebende Landschaft integrierbar sein.

Bei der Anwendung dieser aus LEPro und LEP NRW abgeleiteten Kriterien und der Formulierung der Ziele für die darzustellenden BSAB musste Folgendes berücksichtigt werden:

- (10) **Zu a) bis c)**  
Aufgrund der Erhebungen des Geologischen Dienstes (GD) NRW über die abbauwürdigen Lagerstätten oberflächennaher Bodenschätze hinsichtlich ihrer räumlichen Verbreitung, Qualität, Quantität und der Lagerstättenverhältnisse im Sinne der Kriterien a) bis c) lassen sich Bedeutung und Notwendigkeit ihrer landesplanerischen Sicherung angemessen beurteilen.

## **D. Generelle Entwicklung des Freiraumes**

### **D.2.5 Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze (BSAB)**

---

(11) Zu d) bis e)

Zwischen manchen der Kriterien und Merkmale bestehen wichtige Wechselbeziehungen oder Abhängigkeiten. So sind z.B. aufgrund geologisch-hydrogeologischer Zusammenhänge Räume mit wirtschaftlich interessanten Lagerstätten von Kiesen und Sanden oft gleichzeitig auch für die Trinkwassergewinnung von besonderer Bedeutung. Da die Nutzungen einander wechselseitig ausschließen können, wurde dem Grundwasserschutz Priorität zugeordnet. Das Maß der möglichen Grundwassergefährdung ist nicht nur von der Entfernung einer Abgrabung zur Brunnengalerie abhängig. Wichtig ist außerdem, aus welchem Grundwasserstockwerk das Wasser gefördert wird, welche Fließrichtung das Grundwasser hat, wo und wie die filternden und die versickerungshindernden Deckschichten ausgebildet sind sowie die Kenntnis anderer hydrogeologischer Daten. Von großer Bedeutung sind weiterhin die Art der Abgrabung (Trocken- oder Nassabgrabung), die Tiefe der Abgrabung und die Frage, ob es zur Freilegung von Grundwasser bzw. zur Beseitigung grundwasserschützender Deckschichten kommt. Um Konflikte mit wasserwirtschaftlichen Belangen nach Möglichkeit zu vermeiden, wurden innerhalb von Bereichen mit Grundwasser- und Gewässerschutzfunktionen nur ausnahmsweise BSAB dargestellt; dabei wird davon ausgegangen, dass der erforderliche Gewässerschutz problemlos gesichert werden kann. Die bisher im GEP dargestellten Bereiche für die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen wurden unter den genannten Wasserschutzaspekten auf Erweiterungsmöglichkeiten geprüft. Wo eine Erweiterung möglich war und auch keine anderen Gründe gegen eine Darstellung sprachen, konnte den Vorgaben des LEP NRW, Kapitel C.IV., Ziel 2.2.3, die räumliche Konzentration von Abgrabungen auf diese Weise zu ermöglichen, Rechnung getragen werden. Die im Anschluss an bisher dargestellte Abbaubereiche konzipierten BSAB sind überwiegend noch nicht für den Abbau in Anspruch genommen.

(12) **Zu f)**

Der langfristige Bedarf an Lockergesteinen im Regierungsbezirk Köln wurde unter der Annahme insgesamt gleichbleibender Rahmenbedingungen für die kommenden 25 Jahre sowie unter der Prämisse von etwa gleichbleibenden Verhältnissen der Produktion, des Verbrauchs und der Import-Export-Bilanz wie folgt ermittelt:

- Nach Genehmigungsunterlagen der Bezirksregierung Köln wurden im langjährigen Durchschnitt 143,4 ha Freiflächen pro Jahr für den Abbau von Lockergesteinen freigegeben. Der Zuständigkeit der Bergämter entsprechend ergibt sich aus Angaben der Bergämter Moers und Düren ein „Genehmigungsbedarf“ von 16,5 ha pro Jahr, so dass bisher in der Summe jährlich rund 160 ha Freiflächen für die Gewinnung von Lockergesteinen im Regierungsbezirk Köln benötigt wurden.
- Aus dem gebündelten Abbau von Braunkohle und Deckgebirge in den Tagebauen Hambach, Garzweiler und Inden stehen jahresdurchschnittlich künftig etwa 4 bis 5 Mio. t Sande und Kiese für die Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln zur Verfügung. Davon kann dem Regierungsbezirk Köln anteilig etwa ein Drittel zugerechnet werden.
- Die lagerstättengeologischen Verhältnisse in der Region Köln sind relativ günstig. Nach Auswertungen des Geologischen Dienstes beträgt die durchschnittliche Lagerstättenmächtigkeit in den dargestellten BSAB rund 29 m.
- Im bundesweiten Vergleich wird aktuell ein pro-Kopf-Bedarf von 4,5 bis 6 t je Einwohner und Jahr angenommen. Umgerechnet auf den Regierungsbezirk Köln mit seinen rund 4,25 Mio. Einwohnern ergäbe sich hieraus ein Jahresbedarf zwischen 19,1 und 25,5 Mio. t Sand und Kies. Für das Rheinland (Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln mit zusammen rund 9,5 Mio. Einwohnern) wird unter Hinzuziehung des Gutachtens über die „zukünftige Rohstoffsicherung /-gewinnung im Regierungsbezirk Düsseldorf“ ein jährlicher Gesamtbedarf von rund 80 Mio. t für die weiteren

## **D. Generelle Entwicklung des Freiraumes**

### **D.2.5 Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze (BSAB)**

---

Berechnungen zu Grunde gelegt. Entsprechend dem Verhältnis der Einwohnerzahlen ergibt sich für den Regierungsbezirk Köln ein jährlicher Bedarf an Sand und Kies von ca. 35,7 Mio. t.

Bezüglich der räumlichen Verteilung von Abgrabungen im Regierungsbezirk Köln wird davon ausgegangen, dass die Liefermöglichkeiten aus den Städten Köln und Leverkusen und aus der Rheinaue künftig zurückgehen und dieses Defizit zunehmend durch Lieferungen aus dem Erftkreis und aus dem nördlichen Teil des Kreises Euskirchen ersetzt wird. Die Lagerstätten für Lockergesteine verteilen sich nach Fläche und (unterschiedlicher) Mächtigkeit zu etwa

- 40 % auf die Region Köln,
- 40 % auf die Region Aachen und
- 20 % auf die Region Bonn.

Die Darstellung der BSAB ist sinnvollerweise im selben Verhältnis aufzuteilen.

Für die Region Köln ist demnach von einem innerregional zu deckenden Jahresbedarf von etwa 14,3 (40 % von 35,7) Mio. t Kies und Sand auszugehen. Für die Umrechnung auf den Flächenbedarf sind an dieser Stelle die beim Braunkohlenabbau gewonnenen und zur Verfügung gestellten Sande und Kiese zu subtrahieren. Die dem Regierungsbezirk Köln zuzuordnende Menge von jährlich etwa 1,6 Mio. t wird je zur Hälfte auf die Regionen Köln und Aachen angerechnet. Die so verbleibenden 13,5 Mio. t pro Jahr ergeben auf 25 Jahre hochgerechnet rund 340 Mio. t - bzw. mit dem Faktor 1,8 umgerechnet rund 190 Mio. m<sup>3</sup>. Bei 29 m durchschnittlicher Mächtigkeit ergibt sich eine Nettofläche von etwa 655 ha. Für Böschungen, Sicherheitsabstände sowie aufbereitungs- und betriebstechnische Erfordernisse ist erfahrungsgemäß ein pauschaler Zuschlag von 33 bis 40 %, wegen der regionalspezifischen Grubentiefen hier 40 % anzusetzen. Weitere Zuschläge werden üblicherweise für nicht verfügbare Flächenanteile (10 %) und für nicht verwertbare Lagerstätteninhalte (20 %) hinzugerechnet. Im Ergebnis bedeutet dies, dass für Lockergestein im GEP Teilabschnitt Region Köln rund 1.100 ha BSAB darzustellen sind.

Für die übrigen Lockergesteine, insbesondere Tone, wurden die im gesamten Regierungsbezirk Köln einschlägigen Betriebe nach ihren langfristigen Dispositionen befragt. Danach reichen die im Regierungsbezirk Köln dargestellten BSAB für einen 25-jährigen Versorgungszeitraum aus.

#### **(13) Zu g) bis i)**

Der Wunsch, sowohl wertvolle Waldbestände als auch nach Ertragskraft hochwertige, landwirtschaftlich genutzte Böden sowie weiterhin dem Natur-, Landschafts-, oder (Boden-) Denkmalschutz unterliegende Flächen möglichst in ihrer Nutzung und Funktion zu erhalten und nicht für den Abbau von Bodenschätzen bereitzustellen, führt selbst in der Bördenlandschaft trotz ausgedehnter Sand-/Kieslagerstätten dazu, dass der räumliche Spielraum für die Darstellung von BSAB stark eingeschränkt wird. Meist ist eine Abwägung dieser Belange gegeneinander unumgänglich.

#### **(14) Zu j) bis l)**

Berücksichtigt man, dass ein Teil der aufgelisteten Merkmale oder Kriterien naturgegeben und ortsgebunden, ein anderer Teil - wie z.B. die Verkehrslage oder die Siedlungsentwicklung - grundsätzlich veränderbar ist, dann ist den naturgegebenen/ortsgebundenen Merkmalen ein vergleichsweise größeres Gewicht beizumessen. Die Bestimmung und Abgrenzung der dargestellten BSAB erfolgte nach den vorstehend behandelten Merkmalen und Kriterien mit dem Ziel, der Rohstoffindustrie ein möglichst konfliktarmes Angebot an wirtschaftlich interessanten Abgrabungsmöglichkeiten vorzulegen.

(15) Einzelne Kommunen haben zur Regelung des Abbaus von Bodenschätzen in ihrem Flächennutzungsplan (FNP) Flächen für Abgrabungen dargestellt und den Abbau außerhalb dieser Flächen ausdrücklich ausgeschlossen. Die Wirksamkeit der Ausschlussregelung ist wesentlich von der

## D. Generelle Entwicklung des Freiraumes

### D.2.5 Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze (BSAB)

Stringenz und Schlüssigkeit der Begründung abhängig und setzt voraus, dass innerhalb der für den Abbau dargestellten Flächen ausreichende Entwicklungsmöglichkeiten für vorhandene und neue Betriebe gegeben sind. Je geringer das Angebot an Entwicklungs- bzw. Neuansiedlungsmöglichkeiten und je stärker die Nachfrage, umso eher dürfte die Ausschlussregelung unwirksam werden bzw. der FNP einer Korrektur bedürfen. Soweit Kommunen über entsprechende Regelungen im rechtskräftigen Flächennutzungsplan verfügen oder solche Änderungen vorbereiten, wurde dies in die Abwägung über die Darstellung von BSAB einbezogen; sie wurden jedoch nicht als zwingende Vorgabe für den Gebietsentwicklungsplan gewertet.

- (16) Das Deckgebirge über den tertiären Braunkohlelagern weist seiner Entstehung entsprechend mehr oder weniger wertvolle Sand- und Kiesvorkommen auf. Diese Sande und Kiese - soweit sie nicht für die Gestaltung des Kippenkörpers oder die Wiedernutzbarmachung benötigt werden - sollten nicht als Abraum verkippt, sondern dem Braunkohlenabbau vorausgehend, gesondert gewonnen, ggf. zwischengelagert und ihrer Verwendung zugeführt werden (LEP NRW, Kap. C.IV., Ziel 2.3). Gleichzeitig gilt allerdings der Grundsatz, dass die bisherigen Nutzungen und Funktionen im Vorfeld des Tagebaus so lange wie möglich aufrechterhalten werden sollen. Siedlungen, die noch längere Zeit bewohnt sein werden, für den Naturhaushalt wichtige Biotope und Waldflächen wurden daher noch nicht in die innerhalb der Tagebaugebiete dargestellten BSAB einbezogen. Die in den Braunkohlenabbauereichen dargestellten BSAB unterliegen den geringsten Restriktionen, genießen hinsichtlich der Rekultivierung einen Sonderstatus und sollten bevorzugt für die Gewinnung von Sanden und Kiesen genutzt werden. Ihre Inanspruchnahme trägt zum haushälterischen Umgang mit Rohstoffen und zur Schonung anderer Lagerstätten außerhalb der Braunkohlentagebaue bei.
- (17) Folgende, in der Summe rund 1.200 ha umfassende „Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze“ (BSAB) sind im Gebietsentwicklungsplan zeichnerisch dargestellt:

#### a) Lockergesteine

Ifd. Nr.	Blatt Nr. Bezeichnung/Lage	Bemerkung	Rekultivierungsziel
4	Blatt 5104 Bereich Etzweiler im Braunkohlenabbaubereich Hambach südlich Elsdorf/Berrendorf, an der A 4	Kiese und Sande der Hauptterrasse	(ohne)
5	Blatt 5104 Bereich Manheim im Braunkohlenabbau-bereich Hambach zwischen A 4 u. B 477	Kiese und Sande der Hauptterrasse, Abgrabung in Betrieb	(ohne)
7	Blatt 5104 Bereich südlich Blatzheim, Stadt Kerpen, an der geplanten B 264 bzw. an der geplanten B 477	Kiese und Sande (Altpleistozän) der Hauptterrasse, bis zu 40 m Mächtigkeit, Abgrabung in Betrieb	BSLE
9	Blatt 5106 Bereich Frechen, an der A 4	Quarzsand Abbau in Betrieb	BSLE
10	Blatt 5106 Bereich BAB AS Kerpen-Türnich, zwischen Kerpen und Gymnich, in Erftstadt an der A 61/B 264	Kiese und Sande der Hauptterrasse, Abgrabung in Betrieb	BSLE
11	Blatt 5106 Bereich Berzdorf, Stadt Brühl/Stadt Wesseling, an der A 553	Kiese u. Sande der unteren Mittel-terrasse, Mächtigkeit bis 30 m, Abbau in Betrieb	BSLE

## D. Generelle Entwicklung des Freiraumes

### D.2.5 Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze (BSAB)

lfd. Nr.	Blatt Nr. Bezeichnung/Lage	Bemerkung	Rekultivierungsziel
12	Blatt 4908 Bereich Wermelskirchen, Stadt Wermelskirchen	Tonschiefer	BSN
14	Blatt 5106 Bereich Meschenich, Stadt Köln	Kiese und Sande der unteren Mittelterrasse	BSLE
16	Blatt 4906 Bereich Leverkusen-Hitdorf	Kiese und Sande der unteren Mittelterrasse	BSLE
18	Blatt 5104 Bereich Kerpen Blatzheimer Heide/Dorsfeld	Kiese und Sande der Hauptterrasse	BSLE
19	Blatt 5306 Bereich Erftstadt Friesheimer Busch	Kiese und Sande der Hauptterrasse	BSLE
20	Blatt 5106 Bereich Hürth-Fischenich	Kiese und Sande der Haupt- und Mittelterrasse	BSLE
21	Blatt 5306 Bereich Erftstadt nördlich Erp	Kiese und Sande der Haupt- und Mittelterrasse	BSLE
23	Blatt 5104 Bereich Blatzheimer Wald im Braunkohlenabbaubereich Hambach östlich Manheim	Kiese und Sande der Haupt- terrasse	(ohne)

- (18) Die Konzeption der BSAB-Darstellungen unterstellt zum einen eine der Mächtigkeit der Lagerstätten angemessene Ausschöpfung der Bodenschätze und zum anderen einen intensiven Abbau von Sanden und Kiesen im Vorfeld des Braunkohlentagebaus sowie in den BSAB „hinter der 2010-Linie“.
- (19) Einige der zeichnerisch dargestellten Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze schließen keine nennenswerten Erweiterungsflächen für die dort ansässigen Betriebe ein. Sie stellen insofern kein regionalplanerisches Angebot dar; ihre Darstellung erfolgt unter dem Gesichtspunkt genehmigter, aber noch nicht ausgebeuteter Teilflächen und um deutlich zu machen, dass hier - dem Prinzip der Konzentrationsbereiche entsprechend - kein über die Bereichsgrenzen hinausgehender Abbau zugelassen werden soll.

#### b) Festgesteine

lfd. Nr.	Blatt Nr. Bezeichnung/Lage	Bemerkung	Rekultivierungsziel
30	Blatt 4908 Bereich Hebborn, nördlich Bergisch Gladbach an der B 506/L 270	Dolomitvorkommen (Devon), Abbau in Betrieb	BSN
31	Blatt 4910 Bereich Lindlar, nördlich Lindlar, Gemeinde Lindlar, nahe L 129/L 299	Grauwacken-Sandstein (Devon), Abbau in Betrieb	BSN
32	Blatt 4910 Bereich Müllenbach, südwestlich Müllenbach, Gemeinde Marienheide, nahe B 256/L 306	Grauwacken-Sandstein (Devon) mit Grauwackenschiefer	BSN
33	Blatt 4910 Bereich Niedernhagen/Obernhagen östlich Niedernhagen, Gemeinde Marienheide/Stadt Gummersbach	vorwiegend feinkörniger Grauwacken-Sandstein (Devon), Abbau in Betrieb	BSN

## D. Generelle Entwicklung des Freiraumes

### D.2.5 Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze (BSAB)

lfd. Nr.	Blatt Nr. Bezeichnung/Lage	Bemerkung	Rekultivierungs- ziel
34	Blatt 4910 Bereich Stentenberg, westlich Bergneustadt, Stadt Bergneustadt, an der L 337/B 55	quarzitische Grauwacke Abbau in Betrieb	BSN
35	Blatt 5110 Bereich Büschhof, zwischen Malzhagen und Wirtenbach, Gemeinde Nümbrecht, an der L 95	Grauwacken-Sandstein (Devon), Abbau in Betrieb	BSN
36	Blatt 5110 Bereich "Auf dem Löh" nordöstlich von Gaderoth, Gemeinde Nümbrecht	Grauwacken-Sandstein (Devon), Abbau in Betrieb	BSN
37	Blatt 5112 Bereich Odenspiel, nordöstlich Odenspiel, Gemeinde Reichshof, Blatt 5112 an der L 324	Grauwacken-Sandstein (Devon) Abbau in Betrieb	BSN
38	Blatt 5112 Bereich Wildbergerhütte, südlich Wildbergerhütte, Gemeinde Reichshof	Grauwacken-Sandstein (Devon) Abbau in Betrieb	BSN
39	Blatt 5112 Bereich Heidberg, nordöstlich der Wiehltalsperre, Gemeinde Reichshof, an der L 351	Grauwacken-Sandstein (Devon) Abbau in Betrieb	BSN

- (20) Bezüglich der Darstellung der BSAB für Festgesteine wurden die im Regierungsbezirk Köln einschlägigen Betriebe nach ihrer langfristigen Disposition befragt. Danach reichen die dargestellten Bereiche für einen Versorgungszeitraum von mindestens 25 Jahren aus.

Auszug aus dem Kapitel D.3.2

D.3.2 Bereiche für den Schutz der Natur (BSN)

...

- Ziel 170** Im BSN „Altwald Ville/Villewälder bei Bornheim“ (62012/62020-3074) in den Städten Brühl und Erftstadt (Rhein-Erft-Kreis) soll der zusammenhängende schützenswerte Laubwaldbiotopkomplex mit naturnahen, z.T. alten Beständen des Waldmeister-Buchenwaldes mit Maiglöckchen und des Stieleichen-Hainbuchenwaldes geschützt werden. Aufgrund der hohen Bedeutung des Bereiches für die Erhaltung und Wiederentwicklung naturnaher, landschaftstypischer Waldbestände in der Ville soll eine Umwandlung nicht bodenständiger in bodenständige Gehölzbestände angestrebt werden. Die Funktion des Waldgebietes als Lebensraum für gefährdete Vogelarten, z.B. Schwarzspecht soll erhalten und gefördert werden.
- Ziel 171** In den als BSN Nr. 3075 bis 3085 dargestellten Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze (BSAB) sollen Schutz, Erhalt und Entwicklung der für den Arten- und Biotopschutz wertvollen Flächen angestrebt werden und vor sonstigen Rekultivierungszielen Vorrang haben. Von besonderer Bedeutung sind in diesen Bereiche die Extremstandorte mit ihren charakteristischen Lebensräumen für die Spezialisten der Fauna und Flora, die aufgrund ihrer speziellen Ansprüche an diese Sekundärstandorte gebunden sind. Maßnahmen zur landschaftsgerechten Wiedereingliederung der Steinbrüche sowie zur Wiedereinbringung von Aushubmaterial können zugelassen werden, wenn dies mit den vorrangigen Naturschutzzielen vereinbar ist.



## 2.2 Änderung der zeichnerischen Darstellung und der Erläuterungskarte

Die Änderungen der zeichnerischen Darstellung und der Erläuterungskarte sind unter dem Punkt 'Grafik' abgelegt.



AG 22.6.

24/6

Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Postanschrift:  
Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung NRW · 40190 Düsseldorf

Dienstgebäude und Lieferanschrift  
Haroldstraße 4  
40213 Düsseldorf

Regionalrat des  
Regierungsbezirks Köln

Telefon +49 (0) 2 11 / 837 - 02  
Telefax +49 (0) 2 11 / 837 - 2200

über die

Bearbeiter/in MR'in Kötter  
Durchwahl +49 (0) 2 11 / 837 - 4126  
Telefax +49 (0) 2 11 / 837 - 4206

Bezirksregierung Köln  
- Bezirksplanungsbehörde -  
Zeughausstr. 2 - 10

Datum  
15. Juni 2004

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)  
V.2 - 30.16.04.05

50667 Köln

**4. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln,  
Teilabschnitt Region Köln;**

Überarbeitung der Kapitel D.2.4 „Langfristige Sicherung von nichtenergetischen  
Bodenschätzen“ und D.2.5 „Bereiche für die Sicherung und den Abbau  
oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze (BSAB)“

Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 Landesplanungsgesetz  
Bericht der Bezirksregierung Köln vom 9. Januar 2004; Az.: 61.6.2-2.11-4

Mit Bericht vom 9. Januar 2004 hat die Bezirksregierung Köln die vom Regionalrat  
am 19. Dezember 2003 aufgestellte oben genannte Änderung des Gebietsentwick-  
lungsplans für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln zur Genehmi-  
gung vorgelegt.

Gemäß § 16 Abs. 1 Landesplanungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung  
vom 11. Februar 2001 (GV.NW.2001 Seite 50) zuletzt geändert am 17. Mai 2001  
(GV.NW.2001 Seite 195) genehmige ich im Einvernehmen mit den fachlich zustän-  
digen Landesministerien (Ministerium für Wirtschaft und Arbeit, Ministerium für  
Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport, Ministerium für Umwelt und Naturschutz,

Landwirtschaft und Verbraucherschutz) oben genannte Änderung des Gebietsentwicklungsplanes.

Die Bekanntmachung der Genehmigung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen habe ich veranlasst. Ich bitte um Übersendung eines Exemplars zur Auslegung gemäß § 16 Abs. 2 Landesplanungsgesetz.

Im Auftrag



Dieter Krell